

Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

Position zur Umsetzung der EU-Naturwiederherstellungs-Verordnung

Berlin, 10. September 2025

Der Schutz von Natur und Landschaft wird in Deutschland und Europa seit Jahrzehnten im Sinne der Förderung der Artenvielfalt und des Erhalts von Biotopen betrieben. Mit der europäischen Naturwiederherstellungsverordnung wird ein Paradigmenwechsel in der Naturschutzpolitik der EU und in Deutschland vollzogen, indem alte Zustände von Lebensräumen wieder hergestellt werden sollen. Der Deutsche Bauernverband unterstützt generell das Ziel der Förderung der Artenvielfalt, erachtet jedoch die europäische Naturwiederherstellungsverordnung für rückwärtsgewandt mit pauschalen Flächenzielen und ohne klare Priorität für die Kooperation im Naturschutz. Eine Wiederherstellung historischer Zustände der Natur oder alter Nutzungsformen sowie eine Verdrängung der Nutzung ist nicht erfolversprechend, wird die Flächennutzungskonflikte weiter verschärfen und stößt nicht auf Akzeptanz bei Landnutzern und Grundeigentümern. Gerade auch im Hinblick auf klimawandelbedingte Veränderungen und notwendige Anpassungen im Sinne der Klimaresilienz kann ein rückwärtsgewandter Ansatz nicht zielführend sein.

Erfolversprechend ist in der über Generationen entwickelten heutigen Kulturlandschaft nur ein kooperativer, das Eigentumsrecht sowie die Bewirtschaftungsfreiheit und die Herausforderungen des Klimawandels achtender Ansatz im Naturschutz, der die Landnutzer als aktive Partner einbindet. Bei der nationalen Umsetzung müssen zwingend die folgenden Grundsätze Richtschnur für die Umsetzung sein: Kooperation, Beteiligung, Freiwilligkeit.

Bestandsaufnahme im Naturschutz und umfassende Folgenabschätzung erforderlich

Grundlage jeglicher Umsetzung in Deutschland muss eine umfassende Bestandsaufnahme über die flächenmäßige Situation im Naturschutz sein. Bund und Länder müssen sowohl hinsichtlich der vorhandenen Schutzgebiete als auch in Bezug auf die bestehenden Kompensationsflächen den Status Quo erheben. Hierbei müssen sowohl sämtliche Flächen und Biotope, die von Seiten des Naturschutzes bereits überplant oder geschützt sind, in dessen Eigentum sind, in Anrechnung kommen als auch die in den vergangenen Jahrzehnten auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung umgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie deren Qualitätszustand. Bei knappen Flächen geht Qualität vor Quantität, die Umsetzung muss vorrangig durch qualitative Aufwertung bereits auf für öffentliche Träger bereits zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen. Zudem muss eine Klärung der "Lastenteilung" zwischen Ländern unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten von Anfang an in einem einheitlichen Vorgang und nicht später erfolgen. Ohne volle Transparenz über die bereits bestehende Flächenausstattung des Naturschutzes

und den Zustand dieser Flächen ist es den Landwirten, Waldbesitzern und Grundeigentümern nicht vermittelbar, über weitere Flächenansprüche auf Land- und Forstwirtschaftsflächen zu diskutieren.

Dringend geboten ist im Rahmen des Nationalen Wiederherstellungsplans auch eine umfassende Folgenabschätzung zu den geplanten Maßnahmen. Hierbei müssen sowohl die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsfähigkeit von Flächen, auf den Verkehrswert und die Nutzungs- und Beleihungsfähigkeit der Flächen dargelegt und berechnet werden als auch die Auswirkungen auf generelle Zielrichtungen, etwa der Ernährungssicherung bzw. Versorgungssicherheit bei Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die in der EU-Verordnung vorhandenen Ausnahmemöglichkeiten erforderlich, wenn beispielsweise die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

Freiwilligkeitsprinzip und Kooperation verbindlich festschreiben, auf Ordnungsrecht verzichten

Fundament für eine nationale Umsetzung muss sein, zwingend und verbindlich festzulegen, dass entsprechend der Ankündigung des Bundesumweltministeriums die Umsetzung der Naturwiederherstellungs-Verordnung mit der Land- und Forstwirtschaft auf kooperativem und freiwilligem Weg erfolgen wird. Im Sinne der Akzeptanz der geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft und bei den Landbewirtschaftern und Grundeigentümern ist es von elementarer Bedeutung, den Grundsatz der Kooperation und das Freiwilligkeitsprinzip gesetzlich zu verankern und damit Vertrauen zu schaffen. Hinsichtlich der Umsetzung der Ziele in einer Kulturlandschaft darf die Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung nicht auf ordnungsrechtlichem Wege oder über Schutzgebietsausweisungen erfolgen, sondern hat nur in Kooperation mit den Landnutzern und Grundeigentümern nach dem Prinzip „Schutz durch Nutzung“ und auf freiwilliger Basis zu erfolgen. Eigentumsrechte dürfen hierbei nicht eingeschränkt, Flächen nicht hoheitlich überplant und gesichert werden. Der Deutsche Bauernverband lehnt in diesem Sinne auch ein Naturflächenbedarfsgesetz mit Vorkaufsrechten für den privaten und öffentlichen Naturschutz und einer zusätzlichen hoheitlichen Naturschutzplanung grundsätzlich ab. Es muss verhindert werden, dass durch Schutzauflagen und Bewirtschaftungseinschränkungen die landwirtschaftliche Nutzung weiter schleichend verdrängt wird.

Produktionsintegrierten Naturschutz voranbringen, statt Konservierung und Verzicht auf Nutzung

Die deutschen Land- und Forstwirte zeigen bereits seit vielen Jahren mit Agrarumweltprogrammen, Vertragsnaturschutz und Kompensationsmaßnahmen ihre Bereitschaft, einen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt zu leisten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Maßnahmen neben der ökologischen Wirkung auch praxistauglich sein müssen und in die Produktion integriert werden können. Ansonsten trägt der Naturschutz zum weiteren Druck auf die Flächen bei und vergrößert Flächennutzungskonflikte oder den Verlust von Produktionsflächen. Naturschutz ist in der Kulturlandschaft nur durch Nutzung und nicht durch Verzicht auf Nutzung erfolgreich. Projekte wie das FRANZ-Projekt belegen, dass produktionsintegrierter Naturschutz nicht nur praxistauglich ist, sondern auch flächenschonend und mit höherer Akzeptanz möglich ist.

Echte Beteiligung auf allen Ebenen und politische Legitimierung erforderlich

Der Deutsche Bauernverband bekräftigt, dass die Akzeptanz in die nationale Umsetzung der W-VO und der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Wiederherstellungsplans steht und fällt mit einer umfassenden aktiven und frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Landbewirtschaftler und Grundeigentümer. Diese muss deutlich über eine standardmäßige Anhörung oder Beteiligung in Dialogverfahren hinausgehen. Ein Verzicht auf eine umfassende Beteiligung aus Zeitgründen bzw. aufgrund der eng gesetzten Fristen ist aus Sicht des DBV nicht akzeptabel und gegenüber den Betroffenen nicht vermittelbar. Insbesondere bei dem mit einer kartenmäßigen Darstellung auf Ebene der Landkreise verbundenen Detaillierungsgrad der geplanten Maßnahmen ist es zwingend erforderlich, einen umfassenden und substanziellen Beteiligungsprozess auch auf Landes- und Kreisebene durchzuführen. Ein Zuständigkeits-Pingpong zwischen Bund und Ländern muss ausgeschlossen werden.

Der DBV erachtet es ferner für grundsätzlich erforderlich, dass der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans der Zustimmung des Bundesrates und einer Abstimmung im Deutschen Bundestag bedarf. In Anbetracht der enormen Tragweite der Naturwiederherstellungs-Verordnung mit Blick auf Auswirkungen für Landbewirtschaftung und Grundeigentum, für Flächenverfügbarkeit und Finanzen reicht es keinesfalls aus, einen Nationalen Wiederherstellungsplan lediglich auf Basis eines Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung als nationalen Beitrag nach Brüssel zu liefern. Es bedarf einer demokratischen Legitimierung des Wiederherstellungs-Plans und einer breiten Beteiligung sowohl der Betroffenen als auch der Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat sowie der Parlamente auf Bundes- und Landesebene.

Naturschutz bedarf verlässlicher zusätzlicher Finanzierung

Grundvoraussetzung für eine erfolgsversprechende Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung ist das Vorhandensein einer ausreichenden und verlässlichen Finanzausstattung außerhalb der Europäischen Agrarpolitik von Beginn an. Bisher fehlen hierzu jegliche konkreten Aussagen. Ohne zusätzliche frische Mittel ist eine Umsetzung zum Scheitern verurteilt und wird vom DBV vom Grundsatz her abgelehnt. Entscheidend ist von Beginn an eine langfristige Finanzierung für geplante Wiederherstellungsmaßnahmen außerhalb der Europäischen Agrarpolitik.

Neben einer verlässlichen Finanzausstattung ist es dringend erforderlich, einen finanziellen Ausgleichsanspruch für Maßnahmen im Rahmen der Naturwiederherstellungs-Verordnung bzw. im Nationalen Naturwiederherstellungsplan für Leistungen von Landbewirtschaftern und Grundeigentümern festzuschreiben. Es entspricht den Zusagen von Seiten des Naturschutzes, Leistungen oberhalb des gesetzlichen Standards zu honorieren und Anreize zu schaffen, um die Förderung der Biodiversität bzw. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Biotopen vorzunehmen. Bei 10 % der Landwirtschaftsfläche würde sich der Finanzbedarf allein für Biodiversitätsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zwischen 1-2 Milliarden EURO pro Jahr bewegen, wenn wirtschaftlich tragfähige Naturschutzmaßnahmen – wie etwa aus dem FRANZ-Projekt des Deutschen Bauernverbandes mit der Umweltstiftung Michael Otto - umgesetzt werden sollen.

Abschließend bekräftigt der Deutsche Bauernverband die Notwendigkeit, die genannten Grundprinzipien für eine kooperative Umsetzung verbindlich festzulegen und mit finanziellen Mitteln zu unterlegen. Eine Verständigung auf gemeinsame Umsetzungsschritte, Ziele und Maßnahmen muss auch einen Ausschluss von ordnungsrechtlichen Auflagen und Verboten und Eingriffen in das Eigentum beinhalten. Nur so lässt sich Vertrauen schaffen.

Überprüfung der EU-Vorgaben erforderlich

Die Vielzahl an offenen Fragen, die weitreichenden Ziele mit einer erheblichen Zunahme der Flächennutzungskonflikte, eine fehlende Priorisierung kooperativer Instrumente und die zu eng gesetzten Umsetzungsfristen in der EU-Naturwiederherstellungsverordnung machen eine sachgerechte Umsetzung nicht möglich und gefährden den kooperativen Naturschutz in der Agrarlandschaft gemeinsam mit den Land- und Forstwirten sowie Grundeigentümern. Daher bedarf es auf europäischer Ebene einer kritischen Überprüfung der EU-Naturwiederherstellungs-Verordnung. Auch die Umweltministerkonferenz (UMK) hat den Bund aufgefordert, sich umgehend und mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission für eine deutliche zeitliche Verschiebung der bislang vorgesehenen, in der Praxis nicht umsetzbaren Fristen einzusetzen. Eine Anpassung der Zeitpläne ist dringend erforderlich, um eine realistische und fachlich fundierte Umsetzung der Vorgaben zu ermöglichen. Der Deutsche Bauernverband fordert mit Nachdruck die Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen verankerten Zusagen, wonach sich die Bundesregierung bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung einerseits auf europäischer Ebene für Erleichterungen einsetzen wird und andererseits bei der Umsetzung gemeinsam mit Landbewirtschaftern und Grundeigentümern der Fokus auf Praxistauglichkeit gelegt werden soll.